

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: Anfrage/2026/068

Fraktion Bürger für Stralsund/FDP/VR+  
c/o Thomas Haack  
Sarnowstraße 13 A  
18435 Stralsund

Meine Nachricht vom:  
**Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!**  
Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages  
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten  
Auskunft erteilt:  
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund  
Zimmer: 119  
Telefon: 03831 357 1214  
Fax: 03831 357-444100  
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de

Datum: 2. Juli 2026

### Ihre Anfrage zu Windeignungsgebieten im Landkreis Vorpommern-Rügen

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Scharmberg,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

Zunächst bitte ich um Beachtung, dass Fragen, die einen Komplex bilden bzw. in einem Sinnzusammenhang stehen, im Zusammenhang beantwortet werden.

- 1. Welcher aktuelle Kenntnisstand liegt der Kreisverwaltung hinsichtlich der geplanten Ausweisung weiterer Windenergieeignungsgebiete im Landkreis Vorpommern-Rügen vor und welche Flächen sind hiervon nach Kenntnis der Kreisverwaltung betroffen?**
- 2. In welcher Form wurde die Kreisverwaltung bislang in die Aufstellung beziehungsweise Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms eingebunden und welche Stellungnahmen, Hinweise oder Bedenken wurden seitens des Landkreises eingebracht?**
- 3. Welche Auswirkungen auf Tourismus, Landschaftsbild, Natur- und Artenschutz sowie die Entwicklung der betroffenen Städte und Gemeinden erwartet die Kreisverwaltung aus den derzeit diskutierten Planungen?**
- 4. Wie bewertet der Landrat die bisherige Beteiligung der Kommunen und der Öffentlichkeit sowie die Berücksichtigung der Interessen des Landkreises im bisherigen Verfahren und welche weiteren Verfahrensschritte sind bis zur endgültigen Festlegung der Windenergieeignungsgebiete vorgesehen?**

Aufgrund der Komplexität der Thematik werden die Fragen zusammenfassend beantwortet. Die Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne von § 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) erfolgte zunächst mit dem 1. Entwurf zur Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern, der in der Zeit vom 07.08.2024 bis 07.10.2024 in der Öffentlichkeits- bzw. Behördenbeteiligung war. Der Landkreis Vorpommern-Rügen hat sich hinsichtlich der durch ihn zu vollziehenden und von der Planung berührten Belange mit einer Stellungnahme geäußert. Diese Stellungnahme wurde dem Kreistag als Informationsvorlage I/4/0006 mit dem Titel „Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen zur 1. Beteiligung zum Entwurf 2024 für die Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Vorpommern gemäß § 9 Absatz 1 ROG“ zur Kenntnis gegeben.

Zwischenzeitlich erfolgte die Auswertung der Stellungnahmen und die Überarbeitung bzw. Beschlussfassung in den Gremien des Planungsverbandes, sodass nunmehr in der Zeit vom 01.04.

bis 27.05.2026 die 2. Beteiligungsstufe mit dem überarbeiteten Entwurf zum RREP VP gemäß § 9 Absatz 2 ROG durchgeführt und der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht gegeben wurde. Diese und weitere, ergänzende Unterlagen sind nach wie vor digital einsehbar im Internet unter [www.raumordnung-mv.de](http://www.raumordnung-mv.de) und [www.rpv-vorpommern.de](http://www.rpv-vorpommern.de).

Während der 1. Entwurf noch auf die Erreichung des sogenannten Flächenbeitragswertes von 2,1 % der Planungsregion zum Stichtag 31.12.2032 abstellte, ist für den 2. Entwurf kennzeichnend, dass hier mit der Orientierung auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes von 1,4 % zum Stichtag 31.12.2027 eine deutliche Reduzierung der Gebietskulisse erfolgte.

Gemäß § 8 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 ROG ist neben der allgemeinen Umweltprüfung auch speziell eine Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete durchzuführen. Die Inhalte dieser Prüfung werden im Umweltbericht gesondert dargestellt.

Dazu wird für jedes als Vorranggebiet ausgewiesene Windenergiegebiet auf der Grundlage der betroffenen räumlichen Schutzgut-Kriterien und der zu erwartenden Wirkintensität die Wahrscheinlichkeit des Auftretens erheblicher Umweltauswirkungen jeweils in Steckbriefen bewertet.

Mit Schreiben vom 20.05.2026 erging hinsichtlich der durch den Landkreis zu vollziehenden und von der Planung berührten Belange eine Stellungnahme an den Planungsverband, die ich hiermit bzw. als Anlage zur Kenntnis geben möchte.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth  
Landrat

## **Zweiter Entwurf 2026 zur Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern (RREP VP)**

### **Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezugnehmend auf die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung zur Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP), ergeht hiermit zu den in der Öffentlichkeitsbeteiligung ausliegenden Unterlagen des 2. Entwurfes die Stellungnahme bezüglich der durch den Landkreis Vorpommern-Rügen zu vollziehenden öffentlichen Belange.

#### **Allgemeines**

#### **Kapitel 3 Raumstruktur und räumliche Entwicklung**

##### **3.2.2 Zentrale Orte - Grundzentren**

In der Stellungnahme zum ersten Entwurf des RREP hatte sich der Landkreis für die Bildung eines gemeinsamen Grundzentrums für die Orte Altenkirchen und Wiek auf Rügen eingesetzt. Der vorliegende Entwurf sieht ein solches gemeinsames Grundzentrum vor. Dies wird vom Landkreis sehr begrüßt.

Gleichwohl ist das Netz der Grundzentren auf der Insel Rügen insoweit lückenhaft, als dass die Erreichbarkeit nicht gleichermaßen gegeben ist. Vor diesem Hintergrund ist es aus der Sicht des Landkreises wünschenswert, den Ort Gingst zu einem Grundzentrum zu machen. Bisher ist Gingst und die umliegenden Gemeinden (Ummanz, Trent, Schaprode, Hiddensee, Neuenkirchen, Kluis) dem Bereich von Bergen auf Rügen zugeordnet. Dies hängt sicher mit der Bedeutung von Bergen auf Rügen als einzigem Mittelzentrum der Insel Rügen für die Gemeinden seines Mittelbereichs zusammen. Für die im Gingster Raum liegenden Gemeinden ist Gingst dennoch wichtiges Versorgungszentrum und Schulort und bietet sich als Ort an, an dem private und öffentliche Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen gebündelt angeboten werden sollten.

Letztlich ist es geboten, die Kriterien für die Ausweisung von Grundzentren zu überprüfen und die Versorgungsaufgaben, auch im Hinblick auf gleichwertige Lebensverhältnisse vielmehr auf einen echten Nahbereich im Verhältnis zur Siedlungsdichte, statt festen Einwohnerwerten, und zudem auch gerade in touristisch geprägten Räumen eben auch für die Touristen bedarfsgerecht zu erfüllen.

#### **Kapitel 4 Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung**

##### **4.1 Siedlungsentwicklung**

Zu (4) Eine Nachverdichtung der Bebauung muss zwingend eine schadlose Niederschlagswasserbeseitigung ermöglichen (Klimawandel).

##### **4.3 Standortanforderungen und -vorsorge für die wirtschaftliche Entwicklung**

Zu (1) An den genannten Standorten sind die erforderlichen Anlagen der Infrastruktur teilweise vorhanden. Für den Standort Pommerndreieck kommt der schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung eine zunehmende Bedeutung zu. Technisch ist hier vieles möglich, teilweise aber mit erheblichem Aufwand verbunden.

Bei allen Flachbauten (betrifft sowohl Gewerbeprojekte als auch Einzelhandelsstandorte) muss gezielt eine Dachbegrünung, sofern möglich, umgesetzt werden, da dies zu einem nicht unerheblichen Rückhalt von Niederschlagswasser bei sehr großen Flächen führt.

##### **Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Sassnitz - Mukran - Lietzow**

Laut Umweltbericht besteht ein hohes Risiko erheblicher Umweltauswirkungen. Die erhebliche Beeinträchtigung des im Wirkraum liegenden Natura 2000 Gebietes wird als vermeidbar angesehen, ist jedoch nicht vollumfänglich auszuschließen.

Die Erweiterung kommt dem eingetragenen Bodendenkmal Lancken bei Sassnitz, Fpl. 199 (Hügelgrab) sehr nahe bzw. schließt den Fundplatz bereits ein. Der Detailgrad der Abbildung im Umweltbericht (Strichstärke der Umgrenzung) lässt keine klare Identifikation zu.

Der Grabhügel gehört zu den unveränderlichen Bodendenkmälern. Ansonsten befinden sich in dem Gebiet mehrere veränderbare Fundplätze.

Kartenausschnitt VRG Industrie und Gewerbe Sassnitz - Mukran - Lietzow  
Industriepark Pommerndreieck

Die östliche Erweiterung des Gebietes überplant ein ca. 5,2 ha große Fläche tiefgründiges Niedermoor (Barkow, Flur 2). Zudem wird ein Vorbehaltsgebiet für den Naturschutz (ID 435) vollständig überstrichen. Dies ist in der Umweltprüfung zu berücksichtigen und in die Abwägung für die Ausweisung als Vorranggebiet einzustellen.

#### **4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Binnen- und Küstenfischerei**

Zu (2) Die Ausnahme nach Abbildung 7 für Maßnahmen des Hochwasser- und Küstenschutzes sowie der EG-WRRL ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht zwingend erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass auch für Maßnahmen an Gewässern, die nicht berichtspflichtig nach der EG-WRRL sind, ggf. landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden müssen, um die Gebietsentwässerung einschließlich der Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen nutzungsabhängig umzusetzen, z. B. die Entrohrung von verrohrten Gewässern, die nicht berichtspflichtig nach der EG-WRRL sind. In Ausnahmefällen können auch Maßnahmen der Wasserstandsanhhebung randlich/kleinräumig Auswirkungen auf Flächen mit den genannten hohen Bodenwertzahlen haben. Es wird aber davon ausgegangen, dass eine landwirtschaftliche Nutzung möglich bleibt, aber Einschränkungen bestehen werden.

Zu (3) Paludikultur und naturschutzgerechte Landwirtschaft sind als Nutzungsoption wiedervernässter Moore oft wünschenswert. Der Programmsatz 3 im Abschnitt 4.5 bleibt jedoch nicht nachvollziehbar, da die betroffenen Moorstandorte in den Karten nicht verzeichnet sind. Bis zu einer Aufnahme von Wiedervernäsungszielen oder von Vorbehaltsgebieten Naturschutz- und Landschaftspflege auf allen Moorstandorten sollte daher das Vorbehaltsgebiet nicht auf organische Böden ausgedehnt werden.

Eine Vermischung der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei ist intransparent, die Ausweisung sollte differenziert werden. Eine Waldmehrung auf Moorstandorten ist schädlich für Moore. Eine pauschale Ausweisung als Vorbehaltsgebiet sollte daher auf organischen Böden nicht erfolgen.

Zu (6) und (7) Bei einer geplanten Waldmehrung sind die Auswirkungen auf das Grundwasser standortkonkret zu prüfen (Reduzierung der Grundwasserneubildung vs. Verbesserung der Grundwasserbeschaffenheit).

#### **4.6 Tourismusedwicklung und Tourismusräume**

Die Entwicklung der Tourismusschwerpunkte ist mit einer Erhöhung des Trinkwasserbedarfs verbunden.

Insbesondere die Halbinsel Fischland-Darß-Zingst wird überwiegend aus Grundwasserkörpern, die sich in einem mengen- und beschaffenheitsmäßig schlechten Zustand befinden, versorgt. Um dies auszuschließen sind erhebliche Aufwendungen erforderlich, um zur Verfügung stehende Ressourcen aus anderen Regionen zu nutzen, wobei dies in diesen Bereichen zu Konflikten mit anderen Vorrang-Nutzungen steht.

Die weitere Entwicklung der Tourismusschwerpunkträume erfordert auch eine geordnete Abwasserbeseitigung, an die die gewässeraufsichtlichen Anforderungen (ggf. erhöhte Anforderungen an die Nährstoffminimierung bei der Behandlung) perspektivisch steigen werden.

Die Forderungen (Trinkwasser und Abwasser) gelten auch für die Tourismusedwicklungsräume in der Planungsregion (die festlandsseitig gelegenen Gemeinden entlang der Bodengewässer, des Strelasundes, die Hansestadt Stralsund sowie Gemeinden im Binnenland, wie in den Flusstälern von Trebel und Recknitz).

Insbesondere im Bereich der Flusstäler von Trebel und Recknitz sind die Restriktionen zum Befahren dieser Gewässer zu beachten.

#### **4.7 Kultur und Kulturlandschaften**

Das Bekenntnis zur Kulturlandschaft berücksichtigt in den Programmsätzen offensichtlich nur die Baudenkmäler. Bodendenkmale werden hier lediglich in der Begründung einmal erwähnt.

Unberücksichtigt bleibt, dass gerade der Raum Vorpommern, insbesondere die Insel Rügen, eine Fülle von oberirdisch sichtbaren Bodendenkmälern (Großsteingräber, Hügelgräber, Burgwälle etc.) besitzt, die in Deutschland als einmalig gilt. Das dieses Potential für Tourismus und regionale Identität überhaupt keine Erwähnung finden, ist bedauerlich und ein Verzicht auf ein leicht zu nutzendes Potential.

### **Kapitel 5 Infrastrukturentwicklung**

#### **5.1 Verkehr, Mobilität und Erreichbarkeit**

##### **5.1.2 Infrastruktur und Verkehrsträger**

Zu (2, 3, 12) Diese Programmsätze berühren insofern wasserwirtschaftliche Belange, als dass Trassen Gewässer queren und das Niederschlagswasser, welches im Bereich der Trassen anfällt, entsprechend den Anforderungen, die sich aus den aktuellen technischen Regelwerken ergeben, qualitativ und quantitativ behandelt werden muss.

Niederschlagswasser sollte möglichst naturnah (Versickerung) beseitigt werden. Leitungsgebundene Ableitungen dürfen nicht zu Abflussspitzen im Gewässersystem führen. Kreuzungsbauwerke müssen den Anforderungen an den schadlosen Abfluss und Rückhalt bezogen auf das Gesamtwässersystem, ggf. den Anforderungen an eine ökologische Durchgängigkeit und wenn erforderlich den Anforderungen der EG-Wasserrahmenrichtlinie entsprechen. Bei Einhaltung dieser Anforderungen entstehen keine Konflikte.

#### **5.3 Energie**

##### **Allgemeines**

##### **Ergänzungsvorschlag:**

Im Textteil wird in 5.3 (5) folgender Satz angefügt:

Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind Agri-PV-Anlagen nach DIN SPEC 91434 vorrangig vor konventionellen Freiflächen-PV-Anlagen zu errichten.

##### **Begründung:**

Unter Agri-PV-Anlagen können die landwirtschaftlichen Flächen weiter bewirtschaftet werden. Es gehen gemäß DIN SPEC 91434 maximal 15 % der Landwirtschaftsfläche für die Bewirtschaftung verloren, die Hauptnutzung der Fläche bleibt landwirtschaftlich. Damit kann die Erreichung der Ziele zum Ausbau erneuerbarer Energien und der Erhalt von Landwirtschaftsflächen kombiniert werden.

Im Textteil ist in 5.3 (6) folgender Satz anzufügen:

Ausgenommen davon sind Agri-PV-Anlagen nach DIN SPEC 91434.

Begründung: siehe Begründung zur Ergänzung 5.3 (5)

In der Begründung zu (5-6) Solarenergie S. 66 wird der 2. Satz gestrichen.

##### **Begründung:**

Die Besonderheit der Agri-PV-Anlagen besteht insbesondere darin, dass nur geringe Flächenanteile (10-15%) der Bewirtschaftung entzogen werden. Es findet insofern eine Doppelnutzung (Stromerzeugung und Landwirtschaft) statt.

In der Begründung zu (5-6) Solarenergie S. 66 werden nach dem 7. Satz folgende Sätze eingefügt:

Ausgenommen sind Agri-PV-Anlagen nach DIN SPEC 91434, deren Flächen weiterhin hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt werden. Die Flächenverluste für die landwirtschaftliche Bodennutzung liegen hier bei maximal 15 %. Mit der Errichtung von Agri-PV-Anlagen können sich Agrarbetriebe weitere Einkommensquellen erschließen und damit ihre betriebliche Situation stabilisieren.

### Windenergiegebiete und Konflikte aus bauplanungsrechtlicher Sicht:

Die geplanten Vorranggebiete Windenergie wurden hinsichtlich des Siedlungsabstandes zu Gebäuden und Gebieten mit Wohnfunktion nach §§ 30 und 34 BauGB von 1.000 m und im Außenbereich von 800 m geprüft.

Ein Großteil der hier bemängelten Abstände zu Gebieten nach § 30 BauGB wurden bereits im ersten Entwurf durch den Landkreis benannt. Einige Gebiete hatten den 1.000 m Abstand zu Gebieten nach § 30 BauGB im ersten Entwurf eingehalten, halten ihn im aktuellen Entwurf aber nicht mehr ein, da aus nicht erkennbaren Gründen nur noch ein 800 m-Abstand angesetzt wurde. Einige Gebiete halten den Abstand von 1.000 m nicht ein, weil offensichtlich von bestehenden Gebäuden am Rand des Gebietes und nicht wie im RREP vorgeschrieben vom Rand des Gebietes (also von der Geltungsbereichsgrenze) gemessen wurde.

Die im Einzelnen benannten Vorranggebiete sind auf die Einhaltung der Siedlungsabstände zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

### Windenergiegebiete und Konflikte aus wasserwirtschaftlicher Sicht:

Die ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie wurden standortkonkret geprüft, wobei die Höhenlage der Standorte und der erforderlichen Zuwegungen nicht im Detail geprüft werden konnte.

Bei der Anordnung der einzelnen Anlagen ist die Lage bezogen auf oberirdische Gewässer (offen und verrohrt) zwingend zu beachten. Es gelten Forderungen zu den Abständen der Anlagen zum Gewässer aber auch zu Gewässerentwicklungsräumen. Es sind auch die erforderlichen Zuwegungen zu betrachten. Diese erfordern Gewässerkreuzungen, die oftmals auf Grund der erforderlichen Überfahrbreiten und Belastungen zu erneuern bzw. neu zu errichten sind. Zudem ist sicherzustellen, dass die Fahrtrassen ausreichend Abstand zu Gewässern und ggf. Gewässerentwicklungsräumen haben müssen.

### Hinweis zu Poldereinzugsgebieten:

Poldereinzugsgebiete umfassen Flächen, die zwingend einer schöpferwerkabhängigen Entwässerung bedürfen (Höhenlage unter Mittelwasser im Küstengewässer) und Flächen, die höher liegen, als die Wasserstände im Küstengewässer sind. Bei den letztgenannten Flächen bestehen auch bei perspektivisch ggf. angestrebten Auspolderungen keine Auswirkungen, so dass Windenergieanlagen durchaus errichtet werden können.

Es befinden sich potentielle Vorranggebiete für Windenergie in Poldereinzugsgebieten. Exemplarisch wurden diese mit folgenden Hinweisen geprüft:

|         |                   |   |
|---------|-------------------|---|
| P05/P06 | Polder Tetzitz    | Höhenlage beachten                              |
| P16     | Polder Körkwitz   | Höhenlage beachten                              |
| P17     | Polder Stadtwiese | Auspolderung/Renaturierung geplant<br>Höhenlage |
| P18     | Polder Born       | Höhenlage beachten                              |
| P22     | Polder Steinort   | Höhenlage beachten                              |
| P23     | Polder Steinort   | Höhenlage vermutlich ausreichend                |

### Windenergiegebiete und Konflikte aus naturschutzrechtlicher Sicht:

Der Umweltbericht legt für einige Gebiete eine sehr hohe Betroffenheit von Schutzgütern zudem bei allen Gebieten eine hohe Betroffenheit von Schutzgütern dar, dem bestätigend gefolgt wird. Die Natura-2000-Gebiete gründen auf europarechtliche Schutzgüter, welche mit dem EEG bundesrechtlich nicht weggewogen werden können.

Die gesamte Planungsregion spielt eine überragende Rolle im Vogelzug und eine bedeutende Rolle im Rastgeschehen mit jeweils überregionaler und internationaler Bedeutung.

Der Umweltbericht weist Mängel in der Betrachtung der FFH-Gebiete auf. Ein Beispiel hierfür ist die Betrachtung des FFH-Gebietes DE 1645-302 Kreidebruch bei Berglase, worin als Zielart die Trauerseeschwalbe aufgeführt wird. Dies ist ungleich dem FFH-Managementplan

und den natürlichen Voraussetzungen des Gebietes. Die Strategische Umweltprüfung ist dementsprechend auf fehlerhafte Betrachtungen zu überarbeiten.

Ein weiteres Beispiel hierfür ist die Betrachtung des SPA DE 1941-401 Caselower Heide, welches nicht im Landkreis Vorpommern-Rügen liegt und damit auch keine mittelbare Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch das Vorranggebiet 055/24 Millienhagen erfahren kann (Umweltbericht Seite 97). Der Umweltbericht ist dementsprechend auf fehlerhafte Betrachtungen zu überarbeiten.

Es muss festgestellt werden, dass die Ausweisung von Vorranggebieten erfolgt, obwohl auch hier artenschutzrechtliche Konflikte mit dem Vogelzug, dem Rastgeschehen oder auch anderer Art evident sind. Insbesondere die Windenergiegebiete auf Wittow (004n/2024) und Jasmund (008n/2024) liegen eindeutig in Bereichen einer mindestens 10-fach erhöhten Vogelzugdichte. § 45b BNatSchG regelt lediglich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Brutvögel. Gleiches gilt auch für das Windenergiegebiet 073/2024 (südl. Wilmshagen Siedlung).

Die Halbinseln Wittow und auch Jasmund spielen eine überragende Rolle im Vogelzug und eine bedeutende Rolle im Rastgeschehen mit jeweils überregionaler und internationaler Bedeutung. Die gesamte Halbinsel liegt in der Vogelzugzone A mit einem daher von der oberen Fachbehörde Naturschutz ausgegangenem generell signifikant erhöhten Tötungsrisiko (AAB WEA Vögel, S. 48).

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht im Planungsprozess „abgewogen“ werden können. Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG können nur über eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. in bestimmten Konstellationen über eine Befreiung nach § 67 BNatSchG und dem Abwägen zwischen verschiedenen begründeten Interessen und dem Erhaltungszustand der betroffenen Arten überwunden werden. Dieses geschieht auf Antrag und nicht pauschal im Rahmen der Fortschreibung des RREP. Sofern offensichtliche Kriterien die spätere Bebauung mit WEA bereits jetzt langfristig verhindern (z. B. Vogelzugdichten), steht die Planung im Widerspruch zu den gesetzlichen Regelungen des Artenschutzes.

Der Ansicht des Regionalen Planungsverbandes, dass sowohl durch die Anordnung von Inhalts- und Nebenbestimmungen als auch durch Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen die Beeinträchtigung der Schutzgüter abgewendet oder bewältigt werden könnten, wird durch die untere Naturschutzbehörde nicht gefolgt.

#### Windenergiegebiete und Konflikte aus denkmalrechtlicher Sicht:

Gegen die Ausweisung der im Entwurf dargestellten Windenergiegebiete bestehen aus denkmalrechtlicher Sicht keine generellen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass der Umweltbericht die Bau- und Bodendenkmale zwar aufzählt, aber nicht die unterschiedlichen Auswirkungen zwischen oberirdisch sichtbaren und unterirdischen Bodendenkmälern berücksichtigt. Die in den einzelnen Gebieten genannten Bodendenkmäler werden in den Genehmigungsverfahren relevant sein.

Durch die Vorranggebiete 009n, 014, 016 und 019n werden besonders zwei Bodendenkmalgruppen (Burgwall Venz (Gemarkung Wall), Hügelgrab Neundorf bei Neuenkirchen Fpl. 1) und die Woorker Berge berührt. Beide Anlagen sind für die regionale Identität der Bewohner Rügens höchst bedeutsam.

#### Vorranggebiete Wind

Folgende Vorranggebiete für Windenergieanlagen sind hinsichtlich der korrekten Siedlungsabstände sowie der naturschutzfachlichen, wasserwirtschaftlichen und denkmalrechtlichen Belange zu überprüfen:

##### **004n/2024**

Der organischen Siedlung Bischofsdorf mit 10 Wohnhäusern und einem Gebäudeensemble kann der Ortsteilcharakter nicht abgesprochen werden. Es handelt sich um einen Innenbereich und dementsprechend sind 1.000 m zur Wohnbebauung einzuhalten.

Gemäß des Umweltberichtes ist sehr wahrscheinlich mit erheblichen Beeinträchtigungen der Vogelschutzgebiete SPA DE 1446-401 und 1542-401 zu rechnen, die auch nicht durch geeignete Maßnahmen vermieden werden können. Darüber hinaus können auch erhebliche Beeinträchtigungen für die FFH-Gebiete DE 1446-302 und 1544-302 nicht ausgeschlossen werden.

Die europarechtlichen Schutzgüter und deren Betroffenheiten können mit der Begründung des bundesrechtlichen EEG nicht weggewogen werden.

#### 008n/2024

Auf korrekten Siedlungsabstand zu prüfende B-Pläne:

| Betroffene B-Pläne                                    | Aufstellende Gemeinde |
|---|-----------------------|
| VB-Plan 22 „Hertahof Promoisel“                       | Gemeinde Sagard       |
| B-Plan 18 „Kunst und Gewerbehof Gut Dargast“          | Stadt Sassnitz        |
| B-Plan Nr. 15 „Freizeit- und Erholungsgebiet Dargast“ | Stadt Sassnitz        |

Es besteht laut Umweltbericht ein hohes Risiko erheblicher Umweltauswirkungen (insbesondere artenschutzrechtliche Konflikte). Die erhebliche Beeinträchtigung der im Wirkraum liegenden Natura 2000 Gebiete kann nicht ausgeschlossen werden.

Das Vorranggebiet hat laut Umweltbericht Auswirkungen auf eingetragene Bodendenkmäler im Umkreis von 400-1.000 m. Innerhalb der Fläche liegt das überpflügte, aber im digitalen Geländemodell gut abgrenzbare Hügelgrab Mönkendorf, Fpl. 11.



Kartenausschnitt VRG 008n/2024, Gemeinde Sagard

#### 009n/2024

Prüfung Wohnbebauung 800 m erforderlich:

Gemeinde Trent

Gemarkung: Ganschvitz

Flur: 3

Flurstück: 13/1

Wohnhaus im 800 m Bereich

Das Risiko für erhebliche Umweltauswirkungen wird im Umweltbericht als sehr hoch eingestuft, nicht als erhöht. Die Beeinträchtigungen können somit nicht mit Maßnahmen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abgewendet werden, das gilt insbesondere für die Überbauung von Polderflächen und tiefgründigen Niedermoorböden, der Zerschneidung des sehr hoch bewerteten Landschaftsbildraumes, die Überbauung von Feuchtgrünland und Nahrungsflächen sowie die Verbauung der Flugkorridore zwischen den südlich bzw. im

Vorranggebiet liegenden Rast- und den nördlich liegenden Jagdgebieten im Naturschutzgebiet. Im Umweltbericht wird ebenfalls davon ausgegangen, dass die umliegenden Natura-2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden, was auch mit nachgelagerten Maßnahmen nicht vermeidbar sein wird. Dieser Einschätzung wird gefolgt. Die europarechtlichen Schutzgüter können mit der Begründung des bundesrechtlichen EEG nicht weggewogen werden.

Hinweise zu Standorten in Poldergebieten und im Bereich von Gewässern, die nach der EG-WRRL berichtspflichtig sind:

Polder Ganschvitz

Polder Venz

RUEG-0600 Höhenlage beachten

WRRL-Gewässer: Venzer Graben

Das Vorranggebiet hat laut Umweltbericht sehr hohe Auswirkungen auf betroffene Schutzgüter, insbesondere den Grabhügel Neundorf bei Neuenkirchen Fpl. 1. Dieser liegt in der nördlichen Hälfte des ausgewiesenen Gebietes. Eine zu dichte Bebauung oder gar eine Anlage zwischen ihm und dem Wasser würde dessen Wirkung zerstören.

Im Umfeld des Vorranggebietes befinden sich weitere Bodendenkmäler, die betroffen sein werden, v. a. der in einer Entfernung von etwas über 500 m liegende und für die die Geschichte Rügens bedeutsame Burgwall von Venz (Gemarkung Wall) (siehe 014/2024).



Kartenausschnitt VRG 009n/2024, Gemeinde Trent

#### 014/2024

Auf korrekten Siedlungsabstand zu prüfende B-Pläne:

Betroffene B-Pläne

Aufstellende Gemeinde

Innenbereichsatzung „Schweikvitz“

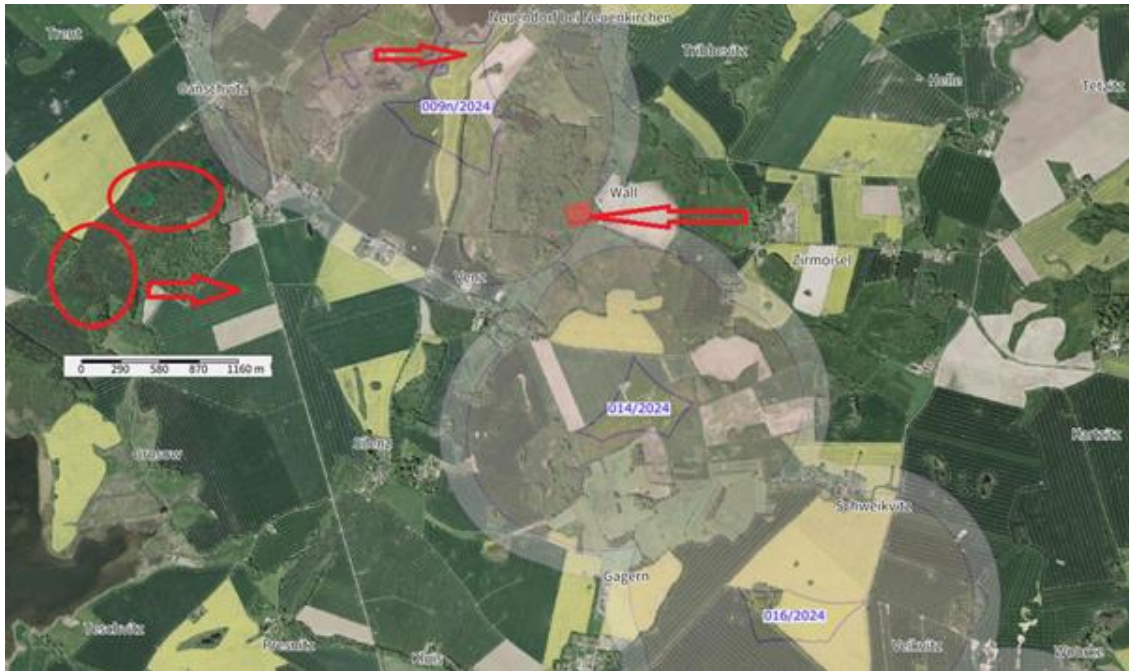
Gemeinde Kluis

Die Ausweisung des südlichen Teilbereichs (Dauergrünlandfläche) als Windenergiegebiet wird als nicht geeignet betrachtet. Das gilt insbesondere für die Überbauung von Polderflächen und flachgründigen Niedermoorböden sowie im südlichen Bereich für die Überbauung von offenen Grünlandflächen, was mit deren Funktion als stark frequentierte Rastfläche und essentielle Nahrungsfläche für Weißstörche unvereinbar ist.

Hinweise zu Standorten in Poldergebieten und im Bereich von Gewässern, die nach der EG-WRRL berichtspflichtig sind:

Polder Venz Höhenlage ausreichend

Der Umweltbericht berücksichtigt nicht den in einer Entfernung von 1.000 m Nord-nord-westlich des Gebietes liegenden Burgwall von Venz (Gemarkung Wall) als eines der wichtigsten Bodendenkmäler der Insel Rügen. Mit der Eroberung dieses Burgwalls endete die Rügäner Selbstständigkeit und hier begann der Einzug des Christentums auf Rügen. Die Auswirkungen auf den Burgwall sind im Genehmigungsverfahren zu überprüfen.



Kartenausschnitt VRG 014/2024, Gemeinde Kluis, Trent

#### 016/2024

Auf korrekten Siedlungsabstand zu prüfende B-Pläne:

| Betroffene B-Pläne                | Aufstellende Gemeinde |
|-----------------------------------|-----------------------|
| Innenbereichsatzung „Schweikwitz“ | Gemeinde Kluis        |

Hinweise zu Standorten in Poldergebieten und im Bereich von Gewässern, die nach der EG-WRRL berichtspflichtig sind:

Polder Venz Höhenlage ausreichend

#### 018/2024

Prüfung 800 m erforderlich:

Bergen

Gemarkung Ramitz

Flur 1

Flurstück 182/0

Hinweise zu Standorten in Poldergebieten und im Bereich von Gewässern, die nach der EG-WRRL berichtspflichtig sind:

RUEG-1200 Pansevitzer Graben tangierend

Das Vorranggebiet hat laut Umweltbericht sehr hohe Auswirkungen auf betroffene Schutzgüter, insbesondere auf den innerhalb des Gebietes, an seinem südwestlichen Ende liegenden Grabhügel Boldevitz, Fpl. 1. Hier wäre im Genehmigungsverfahren ein adäquater Abstand zu dem Hügel einzuhalten. Dies betrifft auch die nahe der Südgrenze des Plangebietes liegenden überpflügten Grabhügel. Hier wären im Falle einer Bebauung die entsprechenden Untersuchungen zur Bergung erforderlich.



Kartenausschnitt VRG 018/2024, Gemeinde Stadt Bergen auf Rügen, Parchtitz, Kluis

#### 019n/2024

Der Umweltbericht berücksichtigt nicht, dass sich in ca. 1.200 m Entfernung, Richtung Nordosten die Woorker Berge befinden. Diese Konzentration sehr imposanter Grabhügel bildet ein Ensemble, das bei den Bewohnern Rügens weit bekannt ist. Hier ist die Beeinträchtigung schwer abzuschätzen, dies hängt wesentlich von der Höhe der geplanten Anlagen ab, zumal die Hügelgräber selbst deutlich ins Umland wirken. Im Genehmigungsverfahren sind die Auswirkungen zu prüfen.



Kartenausschnitt VRG 019n/2024, Gemeinde Stadt Bergen auf Rügen, Patzig

#### 022n/2024

Auf korrekten Siedlungsabstand zu prüfende B-Pläne:

Betroffene B-Pläne

Aufstellende Gemeinde

VB-Plan Nr. 6 „Boldevitzer Rügenkaten“ Gemeinde Parchtitz

(hier die beiden südlichen Teilflächen)

Die Verbauung der sehr hoch bewerteten landschaftlichen Freiräume, die Überbauung von flachgründigen Niedermoorböden im Norden sowie für die Überbauung von

Grünlandflächen, was mit deren Funktion als essentielle Nahrungsfläche für Weißstörche unvereinbar ist, wird besonders kritisch gesehen. Die Ausweisung der Dauergrünlandflächen sowie der kleinräumig vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope als Windenergiegebiet wird als nicht geeignet betrachtet.

Nach Rücksprache mit dem ansässigen Fallschirmsprung- und Helikopterunternehmen und der Einschätzung als Flugplatzbetreiber, mit dem Auftrag den Flugbetrieb am Platz sicherzustellen, wird die Planung der WEA in Teilen kritisch bewertet.

Nach der vorliegenden Planung ist davon auszugehen, dass ein Teil der WEA in unmittelbarer Nähe von nur 1.900 m errichtet werden sollen. Windenergieanlagen werden im südlichen Teil des Gebietes als kritisches Hindernis angesehen. Unabhängig von der ausgewiesenen südlichen Platzrunde und den An/Abflugsektoren wird der nördliche Bereich vom Flugplatz in eine sichere Durchführung des Flugverkehrs wesentlich mit einbezogen. Anfliegender Verkehr aus Skandinavien kreuzt in der Regel den Platz von Nord nach Süd in ca. 1.000 ft um sich einen Überblick zu verschaffen. Der Fallschirmsprungbetrieb wird im nördlichen Bereich gestaffelt, mit anschließender Landung auf dem FP, um den südlichen Bereich inkl. Platzrunde frei zu halten, somit wird eine erhöhte Sicherheit erzeugt. Der Abflug von Rettungsflugbetrieb im Einsatz, Landespolizei, Militär sowie die Bundespolizei Hubschrauber erfolgt gegebenenfalls im stark frequentierten Platzrundenbetrieb, durch Flugschule und allgemeine Luftfahrt ebenfalls über den nördlichen Bereich des Flugplatzes.

Aus den parallel verlaufenden Bauleitplanungen wird anhand der Darstellung/Koordinaten für die geplanten WEA, eine lückenlose Bebauung im Abstand von 1.900 m deutlich und erstreckt sich in Richtung Norden über eine Länge von ca. 4.500 m bis 5.000 m. Derzeit befindet sich keine Erweiterung des Flugplatzes bzw. der technischen Anlagen in Planung, jedoch besteht auch ein Interesse daran, eine zukünftige Ausrichtung bezüglich eines Instrumentenanflugverfahrens i. V. m. den notwendigen Abständen zu bewahren.

Bei den im Umweltbericht aufgeführten Bodendenkmälern handelt es sich überwiegend um Wüstungen des Mittelalters und der Neuzeit. Dies sind umfangreiche Bodendenkmäler, deren Dokumentation erhebliche Kosten verursachen würde.



Kartenausschnitt VRG 022/2024 und 022n/2024

Hinweise zu Standorten in Poldergebieten und im Bereich von Gewässern, die nach der EG-WRRL berichtspflichtig sind:

RUEG-0900 Lanzengraben

### 024n/2024

Im Umweltbericht wird davon ausgegangen, dass das FFH-Gebiet „Tilzower Wald“ erheblich beeinträchtigt wird, was auch mit nachgelagerten Maßnahmen nicht vermeidbar sein

wird. Dieser Einschätzung wird gefolgt. Gleiches gilt für die Beeinträchtigung des als sehr hoch bewerteten Landschaftsbildraumes.

Bei dem im Umweltbericht genannten Fundplatz am östlichen Rand handelt es sich um ein slawisches Körpergräberfeld. Hierbei handelt es sich um ein veränderbares Bodendenkmal.



Kartenausschnitt VRG 024n/2024

#### 028n/2024

Auf korrekten Siedlungsabstand zu prüfende B-Pläne:

| Betroffene B-Pläne                        | Aufstellende Gemeinde |
|---|-----------------------|
| VB-Plan Nr. 6 „Saalkow“                   | Gemeinde Gustow       |
| B-Plan Nr. 7 „Dorfgemeinschaft Kransdorf“ | Gemeinde Altefähr     |
| B-Plan Nr. 1 „Eigenheimstandort Gustow“   | Gemeinde Gustow       |

Es besteht ein sehr hohes Risiko erheblicher Umweltauswirkungen laut Umweltbericht. Das Gebiet ist fast ganzflächig als Vogelrastgebiet der Stufe 3 eingestuft. Zudem grenzt das WEG an das Vogelschutzgebiet DE 1747-402 Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund, auch hier wird eine erhebliche Beeinträchtigung erwartet die nicht vollständig durch geeignete Maßnahmen vermeidbar sind.

Der Umweltbericht berücksichtigt nicht den in einer Entfernung von ca. 400 m befindlichen Grabhügel Gustow, Fpl. 1. Es handelt sich um den zweitgrößten Grabhügel auf Rügen. Da dieser inmitten eines Feldes liegt, ist er nur von den Straßen aus zu betrachten. Hier sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens die Auswirkungen zu prüfen, da bei der Betrachtung von Süden aus die Windenergieanlagen den Grabhügel seiner Monumentalität berauben.

Bei dem im Umweltbericht genannten Bodendenkmal handelt es sich um den Fundplatz Kransdorf, Fpl. 4. Es handelt sich um eine räumlich eingegrenzte Fundstreuung.



Kartenausschnitt VRG 028n/2024

### 031/2024

Es wird der Ansicht des Regionalen Planungsverbandes dahingehend nicht gefolgt, dass sowohl durch die Anordnung von Inhalts- und Nebenbestimmungen als auch durch Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen die Beeinträchtigung der Schutzgüter abgewendet oder bewältigt werden könnten. Das gilt insbesondere für die Überbauung von Polderflächen und tiefgründigen Niedermoorböden im südlichen Bereich sowie für die Überbauung von offenen Grünlandflächen und gesetzlich geschützten Biotopen. Die Ausweisung des südlichen Teilbereichs als Windenergiegebiet wird daher als nicht geeignet angesehen.

Hinweise zu Standorten in Poldergebieten und im Bereich von Gewässern, die nach der EG-WRRL berichtspflichtig sind:

RUEG-2300

RUEG-2400 Frankenthaler Bach

Frankenthaler Bach mit Nebengraben

### 032n/2024

Auf korrekten Siedlungsabstand zu prüfende B-Pläne:

|                    |                       |
|--------------------|-----------------------|
| Betroffene B-Pläne | Aufstellende Gemeinde |
|--------------------|-----------------------|

|                       |                   |
|-----------------------|-------------------|
| B-Plan Nr. 7 „Zeiten“ | Gemeinde Poseritz |
|-----------------------|-------------------|

Laut Umweltbericht sind erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund des Vogelzugs (Dichte A) und Vogelrastgebiet (Stufe 2) nicht vollständig vermeidbar. Es wurde kein Bezug auf den tiefgründigem Niedermoorkörper im nördlichen Bereich des Gebietes genommen. Dies ist nach wie vor zu prüfen und könnte ein Ausschlusskriterium gemäß dem Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 Punkt 2.7 darstellen.

Der Umweltbericht berücksichtigt nicht den in 1.000 m Entfernung liegenden Burgwall von Garz. Die Auswirkungen der Windkraftanlagen auf den Burgwall sind im Genehmigungsverfahren zu überprüfen.



Hinweise zu Standorten in Poldergebieten und im Bereich von Gewässern, die nach der EG-WRRL berichtspflichtig sind:

BART-1400 Langenhanshäger Bach  
WF Martenshagen

#### **049/2024**

Es besteht ein hohes Risiko erheblicher Umweltauswirkungen laut Umweltbericht: Die erhebliche Beeinträchtigung der im Wirkraum liegenden Vogelschutzgebiete (SPA DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“) kann nicht ausgeschlossen werden.

#### **050/2024**

Es besteht ein hohes Risiko erheblicher Umweltauswirkungen laut Umweltbericht. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets (SPA DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark) kann nicht ausgeschlossen werden. Das Windenergiegebiet liegt fast vollständig im Vogelrastgebiet.

#### **051n/2024**

Es besteht ein hohes Risiko erheblicher Umweltauswirkungen laut Umweltbericht. Eine erhebliche Beeinträchtigung der sehr hohen Landschaftsbildqualität ist nicht vollständig vermeidbar. Der Vogelzug ist betroffen.

#### **052n/2024**

Es besteht ein hohes Risiko erheblicher Umweltauswirkungen laut Umweltbericht. Es ist insbesondere das Landschaftsbild aber auch der Vogelzug betroffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der sehr hohen Landschaftsbildqualität ist hier nicht vollständig vermeidbar.

Mittig ist ca. ein Drittel der Fläche Moor (sehr hohe Bodenpotentialbewertung) mit einbezogen.

#### **054n/2024**

Es besteht ein sehr hohes Risiko erheblicher Umweltauswirkung laut Umweltbericht. Eine erhebliche Beeinträchtigung eines Vogelschutzgebietes ist sehr wahrscheinlich und auch durch geeignete Maßnahmen voraussichtliche nicht vermeidbar.

Erhebliche Beeinträchtigungen des hoch- bis sehr hochwertigen Landschaftsbildraumes können voraussichtlich nicht vollständig vermieden werden.

Prüfung SPA DE 1743-401 „Nordvorpommersche Waldlandschaft“:

Die nächstgelegenen naturnahen Waldflächen im SPA-Gebiet, die als Horststandorte für Schreiadler dienen könnten, liegen in einer Entfernung von knapp 1.200 m. Das Vorranggebiet liegt damit potenziell im Tabubereich und zudem zwischen mehreren bekannten Revieren. Die Planung ist daher mit den Erhaltungszielen unverträglich.

Außerdem sind auf Grund weiterer Ausweisungen von Windenergiegebieten kumulierende Betroffenheiten zu prüfen (auf Genehmigungsebene).

#### **055/2026**

Hinweise zu Standorten in Poldergebieten und im Bereich von Gewässern, die nach der EG-WRRL berichtspflichtig sind:

TREB-1200 Graben aus Steinfeld

#### **057n/2024**

Der Umweltbericht bewertet das Risiko erheblicher Umweltauswirkungen als „hoch“. Das FFH-Gebiet DE 1743-301 „Nordvorpommersche Waldlandschaft“ sowie das SPA-Gebiet DE 1743-401 „Nordvorpommersche Waldlandschaft“ befinden sich im Wirkbereich. Laut Umweltbericht kann nicht ausgeschlossen werden, dass das im Wirkraum liegende Vogelschutzgebiet nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Der kartierte Horst Sievertshagen des Schreiadlers befindet sich in 100 m Abstand zum Windenergiegebiet. Dieses Vorranggebiet für Windenergieanlagen liegt damit gemäß Anlage 1 (zu § 45b) BNatSchG im Nahbereich des Schreiadlerhorstes. Insoweit ist ein

Ausschlusskriterium betroffen. Das Vorranggebiet ist unter Berücksichtigung der Ausdehnung des zentralen Prüfbereichs (3.000 m) zu überprüfen bzw. zu ändern.

Hinweise zu Standorten in Poldergebieten und im Bereich von Gewässern, die nach der EG-WRRL berichtspflichtig sind:

TREB-0800 Schleusengraben/Zandershäger Graben

#### **058n/2024**

Das Gebiet grenzt nördlich direkt an das NSG Abtshagen sowie an das EU-Vogelschutzgebiet DE-1743-301 „Nordvorpommersche Waldlandschaft“. Laut Umweltbericht kann eine erhebliche Beeinträchtigung der gleichnamigen FFH- und Vogelschutzgebiete „Nordvorpommersche Waldlandschaft“ nicht ausgeschlossen werden.

Essentielle Nahrungsflächen auf Grünland des Weißstorchs sind betroffen.

Es wird dringend empfohlen, dieses Vorranggebiet aufgrund der naturschutzfachlich relevanten Belange und der daraus resultierenden Bedeutung des Gebietes nicht auszuweisen.

#### **062/2024**

Hinweise zu Standorten in Poldergebieten und im Bereich von Gewässern, die nach der EG-WRRL berichtspflichtig sind:

NVPK-0500 Miltzower Mühlbach/Miltzower Mühlgraben

#### **065n/2024**

| <u>Betroffene B-Pläne</u> | <u>Aufstellende Gemeinde</u> |
|---------------------------|------------------------------|
|---------------------------|------------------------------|

|                                  |           |
|----------------------------------|-----------|
| B-Plan Nr. 1 „Eigenheimsiedlung“ | Sundhagen |
|----------------------------------|-----------|

Prüfung 1.000 m erforderlich:

OT Behnkendorf

Groß Behnkenhagen 1-18

Nicht nachvollziehbar ist, dass die südlich gelegene Moorfläche im Umweltbericht genannt wird, aber keine Prüfung erfolgt ist, die sie als Ausschlusskriterium widerlegt.

Hinweise zu Standorten in Poldergebieten und im Bereich von Gewässern, die nach der EG-WRRL berichtspflichtig sind:

NVPK-0500 Miltzower Mühlbach/Miltzower Mühlgraben

#### **068/2024**

Es wird angeregt das Windenergiegebiet im Norden um etwa 2,5 ha zu verkleinern. Das Vorranggebiet überstreicht mit seinem nördlichen Ende die Niedermoorbereiche des Grenziner Grabens. Diese große Niedermoorsenke verläuft von West nach Ost und ist als wichtige Struktur für den Biotopverbund nicht zu überplanen. Es handelt sich um ein flachgründiges Niedermoor, weshalb dieser große Moorbereich nicht unter die Ausschlusskriterien fällt. Es wird trotzdem angeregt, das Windenergiegebiet nördlich etwas zu verkleinern, um den Niedermoorbereich nicht zu überbauen.

Die 2,5 ha des Windenergiegebietes, die die Niedermoorsenke überstreichen, befinden sich auch im Vorbehaltsgebiet Naturschutz. Hinzu kommt die Lage des Windenergiegebietes im erweiterten Prüfbereich eines Schreiadlerhorstes von 5.000 m.

#### **069n/2024**

Prüfung 1.000 m erforderlich:

OT Schönenwalde

Schönenwalde 2b - 8b

Laut Umweltbericht kann aufgrund eines Schreiadlerverdachtshorstes der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers als Restriktionskriterium nicht ausgeschlossen werden. Es sind zahlreiche vielfältige gesetzlich geschützte Biotope vorhanden, die zur Habitatvielfalt auch für die Nahrungstiere des Schreiadlers beitragen und einer Aufwertung der potenziellen Nahrungsfläche führen.

Das Vorranggebiet für Windenergieanlagen überstreicht den zentralen Prüfbereich gemäß § 45b BNatSchG eines Rotmilanhorstes. Es überstreicht ein Gebiet, welches regelmäßig als Rastgebiet genutzt wird. Das Windenergiegebiet befindet sich im erweiterter Prüfbereich des Schreiadlers von 5.000 m und im erweiterter Prüfbereich des Weißstorches von 2.000 m.

#### **070n/2024**

Es besteht ein hohes Risiko erheblicher Umweltauswirkungen laut Umweltbericht. Großflächig sind anmoorige Böden und ein besonders hochwertiges Landschaftsbild betroffen.

Die westliche Verkleinerung der Fläche die in der Abwägungsdokumentation der 1. Beteiligungsrunde beschrieben ist, ist jedoch weder in der Karte des Umweltberichtes noch in Kartenblatt 1 der Fortschreibung nachvollziehbar.

TREB-0510 Stoltenhäger Beek

#### **071n/2024**

Es besteht ein hohes Risiko erheblicher Umweltauswirkungen laut Umweltbericht. Eine erhebliche Beeinträchtigung des hoch- bis sehr hochwertigen Landschaftsbildraums kann nicht vollständig vermieden werden.

#### **072/2024**

Der untere Teil des Vorranggebietes ist Vogelzugzone B.

Hinweise zu Standorten in Poldergebieten und im Bereich von Gewässern, die nach der EG-WRRL berichtspflichtig sind:

RYZI-1800 Schwedengraben/Ryckgraben

#### **073n/2024**

Auf korrekten Siedlungsabstand zu prüfende B-Pläne:

| <u>Betroffene B-Pläne</u>                        | <u>Aufstellende Gemeinde</u> |
|--|------------------------------|
| Klarstellungs- und Abrundungssatzung „Dorfmitte“ | Sundhagen                    |

#### **074n/2024**

Es besteht ein hohes Risiko erheblicher Umweltauswirkungen laut Umweltbericht. Die erhebliche Beeinträchtigung des im Wirkraum liegenden FFH-Gebiets und des Vogelzugs kann nicht ausgeschlossen werden.

Hinweise zu Standorten in Poldergebieten und im Bereich von Gewässern, die nach der EG-WRRL berichtspflichtig sind:

TREB-0300 Trebel, tangierend

#### **076n/2024**

Der Umweltbericht bewertet das Risiko erheblicher Umweltauswirkungen als „hoch“. Innerhalb des Vorranggebietes liegen eine Vielzahl teils großflächig ausgeprägter empfindlicher Bereiche, deren erhebliche Beeinträchtigung durch geeignete Maßnahmen nur voraussichtlich minimiert aber nicht vollständig vermieden werden kann.

Es wird dringend empfohlen, dieses Vorranggebiet aufgrund der naturschutzfachlich relevanten Belange und die daraus resultierende Bedeutung des Gebietes nicht auszuweisen oder deutlich weiter zu verkleinern.

Hinweise zu Standorten in Poldergebieten und im Bereich von Gewässern, die nach der EG-WRRL berichtspflichtig sind:

RYZI-1800 Schwedengraben/Ryckgraben

#### **077n/2024**

Prüfung 1.000 m erforderlich:

OT Vietlipp

Vietlipper Dorfstr 5-22,

Am Anger 10, 12,

Klevenower Weg 7

Hinweise zu Standorten in Poldergebieten und im Bereich von Gewässern, die nach der EG-WRRL berichtspflichtig sind:

RYZI-1800 Schwedengraben/Ryckgraben

**078n/2024**

Möglicherweise Seeadlerhorst 500 m südlich.

**079n/2024**

Ein Horst eines Weißstorches befindet sich in 1.000 m Entfernung.

**080n/2024**

Prüfung 1.000 m erforderlich:

OT Boltenhagen

Boltenhagen 3-19

Eine knapp 10 ha große Niedermoorfläche wird überplant, die gleichzeitig ein Biotopverbundsystem darstellt. Damit ist ein Ausschlusskriterium betroffen.

Das Plangebiet befindet sich teilweise im Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege. Es handelt sich damit um ein Restriktionskriterium, das berücksichtigt werden sollte.

Es wird dringend empfohlen, dieses Vorranggebiet aufgrund der naturschutzfachlich relevanten Belange und die daraus resultierende Bedeutung des Gebietes nicht auszuweisen oder deutlich weiter zu verkleinern.

**081n/2024**

Der Umweltbericht bewertet das Risiko erheblicher Umweltauswirkungen als „hoch“. Das Plangebiet liegt im Vogelzuggebiet B, Vogelrastgebiet sowie im landschaftlichen Kernbereich der Stufe 4. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist hier laut Umweltbericht nicht vollständig vermeidbar.

Außerdem kann eine erhebliche Beeinträchtigung des im Wirkraum liegenden Vogel-schutzgebietes nicht ausgeschlossen werden.

Es wird dringend empfohlen, dieses Vorranggebiet aufgrund der naturschutzfachlich relevanten Belange und die daraus resultierende Bedeutung des Gebietes nicht auszuweisen oder deutlich weiter zu verkleinern.

**082n/2024**

Auf korrekten Siedlungsabstand zu prüfende B-Pläne:

Betroffene B-Pläne

Aufstellende Gemeinde

Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Poggendorf, südlich der Rakower Straße“

Gemeinde Süderholz

Das Gebiet grenzt unmittelbar an Waldflächen und als essentielle Nahrungsflächen für den Weißstorch bewertete Grünlandflächen und betrifft Gebiete hoher Vogelzugdichten, so dass hier kollisionsgefährdete Arten (gemäß § 45 B BNatSchG als auch der AAB WEA Vögel) sehr wahrscheinlich vorkommen.

Für dieses Gebiet muss eine Auseinandersetzung mit Berücksichtigung der o. g. Hinweise und den Ergebnissen des Umweltberichtes erfolgen.

**083n/2024**

Auf korrekten Siedlungsabstand zu prüfende B-Pläne:

Betroffene B-Pläne

Aufstellende Gemeinde

Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Poggendorf, südlich der Rakower Straße“

Gemeinde Süderholz

Es ist zu berücksichtigen, dass der nördliche Bereich in weiten Teilen, im Bereich der Moor- und Vernässungsflächen das Vorbehaltsgebiet Naturschutz mit der ID 430 berührt, diese Flächen sind nahezu identisch mit den Flächen 63-105 des Moorflächenschutzkonzepts des

LUNG, in weiteren Bereichen im Norden ist noch die Vernässungsfläche ID 155 betroffen. Es handelt sich damit um ein Restriktionskriterium, das berücksichtigt werden sollte.

#### Zu (5) (6) (7) Solarenergieanlagen

Nach Programmsatz 5.3 (6) sollen Solaranlagen außerhalb der baurechtlichen Privilegierung ausschließlich auf Ackerflächen mit  $\leq 25$  Bodenpunkten (BP) und Grünlandflächen  $\leq 30$  BP möglich sein. Dies sind aus naturschutzfachlicher Sicht Flächen, die bereits gefährdete und geschützte Arten und Biotope aufweisen oder Potential für diese haben. Die Flächenkonkurrenz zwischen Landwirtschaft und Energie geht hier zu Lasten der Belange des Naturschutzes und sollte unter Berücksichtigung dieser ausgeglichen werden. Denkbar wäre ein Ausschluss z. B. in den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege.

Durch Programmsätze sollten Solaranlagen auf Dach- und Außenwandflächen gestärkt werden. Dies trägt zur Bündelung von Störwirkungen bei und ist gleichermaßen im Interesse der Siedlungsentwicklung, der Landwirtschaft und des Naturschutzes.

Es ergeben sich grundsätzlich keine Konflikte aus wasserwirtschaftlicher Sicht, da meist keine Tiefgründungen erforderlich sind und Niederschlagswasser in/auf der Fläche verbleibt. Auf ggf. kontaminierten Flächen kann eine sich dann ergebende linienförmige Versickerung zu Konflikten führen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird auch eine Anordnung in Vorbehaltsgebieten Trinkwasser als sinnvoll eingeschätzt, sofern nicht in die Deckschichten eingreifende Gründungen (aufliegende Gründungen) vorgesehen sind.

#### Zu (9) Energetische Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen

Derartige Anlagen sind Anlagen zum Umgang mit allgemein wassergefährdenden Stoffen und unterliegen der AwSV; ggf. auch dem Bundes-Immissionsschutzrecht. Entsprechende Ausschlusskriterien und Anforderungen sind zu beachten.

## **Kapitel 6 Naturraumentwicklung**

### **6.1 Umwelt und Naturschutz**

Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden nach Abwägung mit den anderen Belangen Bestandteil der regionalen Raumentwicklungsprogramme (§ 8 Abs. 3 LPLG). Die im GLRP festgehaltenen regionalen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind unvollständig wiedergegeben. Das Abwägungsmaterial des RREP ist dadurch unvollständig und zu ergänzen.

Der GLRP enthält unter anderem

- Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen - Vorschlag für Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege,
- Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen - Vorschlag für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege,
- Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen - Vorschlag für Kompensations- und Entwicklungsgebiete und
- Bereiche mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur - Vorschlag für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege zur Freiraumsicherung.

Im Entwurf des Umweltberichtes zum RREP werden

- Bereiche mit herausragender und besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen,
- Bereiche mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur,
- Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen und
- Bereiche mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft

behandelt.

Für Naturschutz- und Landschaftspflege werden in den Karten nur Vorbehalts- und Vorranggebiete unterschieden. Die verschiedenen Funktionen aus dem GLRP erschließen sich

so nicht. Aufgrund der lenkenden Funktion, die das RREP entfalten soll, sollten nach Möglichkeit die Kategorien des GLRP in Karte und Text übernommen werden.

#### 1. Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege

Nicht übernommen wurde der Vorschlag für den Bereich der Blinden Trebel. Dieser außerordentlich wertvolle Bereich ist gekennzeichnet durch ein Landschaftsbild von sehr hohem Wert, Schreiadlervorkommen, große unverbaute Freiräume mit einer hohen Funktionsbewertung. Trockenrasen, Feuchtwiesen und Moorbiotope bieten überregional bedeutsame Lebensräume für gefährdete und geschützte Arten. Der Bereich sollte daher im RREP als Vorranggebiet übernommen werden.

Nicht vollständig übernommen wurden die Vorranggebiete Naturschutz auf Gewässern, welche als NSG ausgewiesen sind. Dies betrifft beispielsweise das NSG Neuendorfer Wiek. Weiter sind die Natura-2000-Gebiete gewässerseitig als Vorranggebiete wie im GLRP ausgewiesen zu übernehmen, wie beispielsweise das EU-Vogelschutzgebiet DE\_1446-401 Binnenboden von Rügen oder auch das FFH-Gebiet DE\_1544-302 Westrügensche Boddenlandschaft mit Hiddensee. Dies ist in der Kartendarstellung zu korrigieren.

#### 2. Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege

Vorranggebiete sind abgewogene Ziele der Raumordnung, während Vorbehaltsgebiete ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen haben (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG). Soweit die Vorschläge für Vorranggebiete aus dem GLRP nicht in den RREP übernommen werden können, sollte ihnen in der Folge besonderes Gewicht in Form der Vorbehaltsgebiete beigemessen werden. Dies trifft zum Beispiel auf die im GLRP ausgewiesenen Moore zu (Karte III: 2.1, 2.2, 2.3, 3.1, 3.2). Beispielhaft sei der Ibitzgraben benannt, der aus naturschutzfachlicher Sicht einer vordringlichen Regeneration (2.3) bedarf und als Vorranggebiet vorgeschlagen wurde. Zudem befindet sich dort tiefgründiges Niedermoor. Programmsatz (3) aus Abschnitt 4.5 des RREP (Land- und Forstwirtschaft sowie Binnen- und Küstenfischerei) würde auf diese Weise auf Moorstandorten transparent anwendbar und räumlich konkretisiert werden.

Südwestlich von Ribnitz-Damgarten liegt ein Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege, das im gegenwärtigen Entwurf von einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft überlagert wird. Es handelt sich bei den Flächen um das FFH-Gebiet DE 1740-301 Wald bei Altheide mit Körkwitzer Bach. Es ist für die landwirtschaftliche Nutzung nicht geeignet und sollte von einem entsprechenden Vorbehaltsgebiet ausgenommen werden. Eine Hochstufung zum Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege, wie vom GLRP vorgeschlagen, wäre hier sinnvoll.

Ähnlich verhält es sich mit den Flächen südlich von Gresenhorst. Auch hier wird das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Waldflächen ausgewiesen. Zwischen Gresenhorst und dem NSG Dänschenburger Moor befindet sich das große geschützte Moorbiotop „Strangmoor“. Etwas weiter östlich befindet sich das große geschützte Moorbiotop „Teufelsmoor“. Das „Dänschenburger Moor“ und das „Teufelsmoor“ befinden sich im FFH-Gebiet. Die Einzugsgebiete der Moore sind durch unterhaltungspflichtige Gräben verbunden. Die notwendige Verbesserung der Erhaltungszustände in den FFH-Gebieten ist nur unter Berücksichtigung der gemeinsamen Einzugsgebiete realistisch. Die Moore sind eingebettet in eine wertvolle Freiraumstruktur mit sehr hoher Funktionsbewertung. Es sprechen daher gute Gründe dafür, an Stelle des früheren Vorbehaltsgebietes den groß-räumigen Vorschlag aus dem GLRP als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege zu übernehmen.

Der Bassiner Wald sollte zusätzlich zur Einstufung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ebenfalls als Vorbehaltsgebiet Naturschutz eingestuft werden, da er eine herausragende Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen innehat, wie bereits im GLRP als Ziel der Raumentwicklung vorgeschlagen wurde.

Ebenso sollte das Wendorfer Holz und der Bereich um den Rienegraben u. a. als Vorbehaltsgebiet Naturschutz eingestuft werden. Diese Flächen sind im GLRP eine herausragende Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen als Ziel festgelegt. Zudem befindet

sich dort auch tiefgründiges Niedermoor. Demnach würde sich eine zusätzliche Einstufung als Vorbehaltsgebiet Naturschutz den Ziffern 2 und 3 der Leitlinien einer nachhaltigen Regionalplanung entsprechen (S. 5, Zweiter Entwurf zur Gesamtfortschreibung RREP).

Ähnlich verhält es sich auch auf dem gesamten Planungsraum der Insel Rügen. Die pauschale Überlagerung von Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege durch Vorbehaltsgebiete der Landwirtschaft kann zu erheblichen Umsetzungskonflikten führen und ist teilweise nicht vereinbar. Sowohl die im GLRP vorgeschlagenen Gebiete für Moorschutz als auch die Natura-2000-Gebiete sind nicht pauschal für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet. Diese Darstellung ist fehlerhaft und zu konkretisieren.

Im GLRP enthaltene Vorschläge für Vorbehaltsgebiete Naturschutz sollten im RREP auf Grenzertragsstandorten  $\leq 30$  Ertragsmesszahl ausgewiesen werden. Diese Bereiche haben bereits eine herausragende Bedeutung für gefährdete Pflanzen und geschützte Biotop oder lassen sich zu naturschutzfachlich, floristisch wertvollen Gebieten entwickeln. Sie haben daher eine hohe Bedeutung für die Biodiversität, den Biotopverbund und die Kompensation naturschutzrechtlicher Eingriffe.

#### *Kompensations- und Entwicklungsgebiete*

Gemäß Anlage 1 Nr. 2c zu § 8 ROG sind Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen zu machen. Entsprechende Angaben fehlen bisher. Bei der Erarbeitung sollte auf die Vorschläge des GLRP zurückgegriffen werden.

Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen werden nicht mehr, wie im RREP 2010, als Kompensations- und Entwicklungsgebiete separat ausgewiesen. Eine Begründung fehlt und wäre zu ergänzen. Die Darstellung sollte vor dem Hintergrund der Ausweisungen für Windenergie, Gewerbe und Industrie sowie der geplanten Infrastrukturanlagen weiterhin erfolgen. Daneben können Freiräume zur Gewährleistung eines natürlichen Klimaschutzes, insbesondere für Moorerhalt und Moorschutz angestrebt werden (§ 13 Abs. 5 Nr. 2e ROG). Die Ausweisung hat auch Bedeutung für die Zulässigkeit des Planes gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG (siehe Natura-2000-Verträglichkeit).

Die Überschneidung mit anderen Vorschlägen des GLRP erhöht den Wert verschiedener Bereiche. Dies sollte auch im RREP Berücksichtigung bei der Einordnung in Vorbehalts- und in Vorranggebiete finden.

#### *Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege zur Freiraumsicherung*

Ein Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege zur Freiraumsicherung wurde nicht ausgewiesen. Es findet auch im zweiten Entwurf des RREP und im Entwurf des Umweltberichtes keine Erwähnung. In der Abwägung zur 1. Beteiligung wird auf Programmsatz 5 in Abschnitt 6.1 verwiesen. Die Räume sollten in der Karte des RREP mehr Berücksichtigung finden. Es handelt sich um weitgehend unzerschnittene Bereiche mit einer Größe von mindestens 500 ha. Insbesondere den Bereichen mit sehr hoher Funktionsbewertung kommt eine große Bedeutung zu. In diesen Bereichen können seltene Arten mit großen Raumanprüchen ein Refugium finden und sie haben eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund. So hat beispielsweise der Bereich der Blinden Trebel eine herausragende Bedeutung: Große unverbaute Freiräume, ein hervorragendes Landschaftsbild, das Vorkommen seltener und geschützter Arten machen diesen Raum besonders wertvoll. Bereiche, wo sich verschiedene Vorschläge des GLRP überschneiden, sollten wie im GLRP, als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Gerade mit diesen Flächenausweisungen lassen sich frühzeitig Konflikte in der Raumentwicklung vermeiden und Störeinflüsse bündeln.

Gewässer sind auch Bestandteil des Naturhaushaltes. Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen, die Gewässer betreffen sind manchmal auch raumbedeutsam und beeinträchtigen insofern immer Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, im Ergebnis meist positiv. Insofern sollte die Beeinträchtigung benannt (positiv/negativ) werden.

Der Plan wurde nicht auf sich ergebende konkrete Konflikte überprüft, aber gerade Gewässer mit naturnahem Potential bzw. Flächen mit Moorrenaturierungspotential befinden sich erfahrungsgemäß in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege. Maßnahmen sind hier gewollt und müssen ohne raumordnerische Hürden möglich sein, da die Beeinträchtigung positiv ist.

#### **6.1.2 Gewässer**

Die Programmsätze (1) bis (8) entsprechen den Vorgaben der wasserrechtlichen Gesetzgebung, wobei bezogen auf andere Ziele der Raumordnung (Siedlungs- und infrastrukturelle Entwicklung, Energieentwicklung) oftmals Maßnahmen zur Konfliktlösung gefunden werden müssen.

Die Sanierung der Darß-Zingster Bodenkette (9) ist ein Grundsatz, dem seit Jahren durch eine Sanierung des Einzugsgebietes (Einleitungen, Flächennutzungen, Auspolderungen) gefolgt wird. Eine aktive Sanierung ist umstritten und erst sinnvoll, wenn man davon ausgehen kann, dass keine wesentlichen Nährstoffeinträge in die Bodden aus den Zuflüssen bzw. aus dem küstennahen Bereich erfolgen.

#### **6.1.3 Boden, Flächen, Klima und Luft**

Zu (5) Sofern die Flächeninanspruchnahme eine Niederschlagswasserbeseitigung erfordert, müssen auch hierfür erforderliche Flächen zur Verfügung stehen. Die Ableitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser entspricht dem natürlichen Wasserhaushalt. Eine leitungsgebundene Ableitung in oberirdische Gewässer sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen und erfordert auch Flächen für eine erforderlichen Teiltrückhalt. Bei den Forderungen zum sparsamen Umgang mit Boden und Fläche müssen die Belange der Niederschlagswasserbeseitigung zwingend berücksichtigt werden. Eine Bebauungsverdichtung erzeugt fast immer Konflikte mit einer schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung.

Zu (7) Wasserflächen in Siedlungsbereichen (zur Zwischenspeicherung bzw. Teilversickerung von Niederschlagswasser) stellen auch natürliche Voraussetzungen zur Verbesserung der lokalen Klimaverhältnisse dar; sie beanspruchen aber Fläche.

Dieser Aspekt sollte unbedingt berücksichtigt werden.

#### **6.2 Küsten- und Hochwasserschutz**

Die Küste von Prerow bis Zingst wird von einem neuen Vorranggebiet Küstenschutz überlagert. Es überlagert sich teilweise mit dem im GLRP verzeichneten Vorschlag für Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege. Die Bereiche sind gekennzeichnet durch große naturschutzrechtlich geschützte Biotope. Es handelt sich um Dünenkomplexe, die zum Teil mit Wäldern bewachsen sind. Diese bieten eine herausragende natürliche Küsten- und Naturschutzfunktion (siehe S. 41 im Entwurf des RREP), die durch die Ausweisung des Vorranggebietes Naturschutz und Landschaftspflege gesichert werden sollte.

Die Ziele sind zwingend auch im Sinne einer Nachhaltigkeit und Schadensminimierung zu beachten.

Zu (6) An den Küsten des Landkreises erfolgt auf Grund der Höhenlage und der derzeitigen Nutzungen größtenteils eine Polderbewirtschaftung, das bedeutet, die Flächen sind durch Hochwasserschutzanlagen (Deiche) geschützt und das bestehende Gewässersystem kann nicht im freien Gefälle in die Küstengewässer ausmünden, so dass Schöpfwerke erforderlich sind.

Die Auspolderung ist, sofern nicht Siedlungsräume betroffen sind oder der Schutz infrastruktureller Einrichtungen erforderlich ist, ausdrücklich auch wasserwirtschaftliches Ziel. Auf den ausgedeichten Flächen ist dann in Abhängigkeit von ihrer Höhenlage (bezogen auf Wasserstände in den Küstengewässern) keine bzw. nur eine eingeschränkte (wasserstandsabhängige) Nutzung mehr erforderlich.

Zu (7) Das Ziel wird ausdrücklich unterstützt, wobei auch im Entstehungsgebiet eine Retention zu erfolgen hat (siehe auch 6.1.3 - (5) und (7)).

Programmsatz 7 in Abschnitt 6.2 - Retentionsräume an Fließgewässern - sind im Sinne der Vorschlaggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege aus dem GLRP. Diese sollten daher als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und Landschaftspflege im RREP aufgenommen werden, da sich die Nutzungen nicht widersprechen, sondern ergänzen. So ist beispielsweise der Polder Rodde ein hervorragender Retentionsraum, der gleichzeitig der Kompensation dient, großflächige geschützte Biotope umfasst und in Natura-2000-Gebieten liegt. Er sollte daher dem Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege zugeordnet werden.

## **Kapitel 7 Planerische Gestaltung unter der Erdoberfläche**

### **7.1 Unterirdische Raumordnung**

Grundsätzlich bedeuten Eingriffe in die Erdoberfläche Eingriffe in das Grundwasser. Menge und Beschaffenheit unterliegen auch hier der Forderung der Vermeidung von Verschlechterungen.

Zu (3) In der Begründung wird auf die Erforderlichkeit einer differenzierten Betrachtung hingewiesen, wenn es sich um Bereiche handelt, die unmittelbar die für die Wasserversorgung genutzten Schichten betreffen.

Liest man den Leitsatz (öffentliche) und den begründenden Satz (Wasserversorgung) erkennt man, dass ausschließlich Bereiche der öffentlichen Wasserversorgung gemeint sind. Dies sollte besser klargestellt werden.

### **7.2 Ressourcenschutz Trinkwasser**

Ausgewiesen sind nur noch die Vorbehaltsgebiete Trinkwasser. Vorranggebiete Trinkwasser sollen im Ergebnis der Fortschreibung der Trinkwasserversorgungskonzeption M-V. Teil II ermittelt werden. Dies ist schlüssig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzung der in Abbildung 13 dargestellten Wasserschutzgebiete Vorbehalt als Wasserschutzgebiet bereits aktiv vorbereitet wird.

Eine detaillierte Überprüfung der in Karte 1 zum Entwurf dargestellten Vorbehaltsgebiete Trinkwasser erfolgte nicht. Es besteht teilweise eine noch nicht abschließend abgestimmte Datengrundlage zwischen Land, Landkreis und Wasserversorger. An dieser wird auch aktiv gearbeitet. Es waren keine Konflikte mit anderen Nutzungen offensichtlich.

Abschließend bleibt festzustellen, dass insbesondere die Planungen zu Windenergie- und auch Solarenergieanlagen in der Fläche durch Kommunen und in der Bevölkerung durchaus kritisch bewertet werden. Neben den Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind mit dem Ausbau der sogenannten Erneuerbaren Energien und dem damit verbundenen Netzausbau steigende finanzielle Belastungen der Haushalte zu erwarten. Die aktuellen Regelungen und Möglichkeiten zur Teilhabe sollten zur Steigerung der Akzeptanz in der Bevölkerung vereinfacht werden. Dabei müssen die steigenden finanziellen Belastungen signifikant gemindert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefan Kerth  
Landrat